

Buenos Aires

HEFT 6

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

105. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
40. 25. X. 88 VI ZR 344/87	<p>a) Zur Frage der Verletzung des Eigentums des Tierzüchters, wenn Tiere über das Futter pharmakologische Stoffe aufgenommen haben und deshalb gegen den Tierzüchter Verkaufsverbote verhängt werden.</p> <p>b) Breitbandantibiotika dürfen nicht nur nicht gezielt und absichtlich einem Futtermittel als Zusatzstoff hinzugefügt werden. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt gebietet es darüber hinaus auch, daß der Futtermittelhersteller zur Vermeidung einer Kontamination der mit seinem Futter ernährten Tiere alle ihm möglichen Vorkehrungen trifft, um zu verhindern, daß in seinem Betrieb verwendete Breitbandantibiotika unbeabsichtigt mit Futtermitteln vermischt werden.</p> <p>c) § 3 Nr. 2 Buchstabe a und § 3 Nr. 3 Buchstabe b des Futtermittelgesetzes sind Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. In den Schutzbereich des § 3 Nr. 3 Buchstabe b Futtermittelgesetz sind auch Schäden einbezogen, die durch die amtliche Beschlagnahme von Futtermitteln entstehen, welche aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung nicht verkehrsfähig sind.</p>	346
41. 27. X. 88 IX ZR 27/88	Wenn der Drittschuldner in Unkenntnis der Pfändung die zur Erfüllung notwendige Leistungshandlung vorgenommen hat, ist er nach Kenntniserlangung grundsätzlich nicht verpflichtet, den Eintritt des Leistungserfolges durch aktives Handeln zu verhindern.	358
42. 27. X. 88 IX ZR 38/88	Ein Bürgschaftsvertrag, der außerhalb der Geschäftsräume eines Kreditinstituts abgeschlossen wird, ist kein Darlehensgeschäft im Sinne von § 56 Abs. 1 Nr. 6 GewO.	362
43. 2. XI. 88 IVb ZR 102/87	Hat der Feuerversicherer die Versicherungsleistung in Unkenntnis eines leistungsbefreienden Tatbestandes unmittelbar an einen Empfänger gezahlt, dem der Versicherungsnehmer den (angeblichen) Anspruch zur Sicherheit abgetreten hatte, richtet sich der bereicherungsrechtliche Herausgabeanspruch regelmäßig gegen den Versicherungsnehmer.	365

INHALT

Nr.		Seite
44. 3. XI. 88 I ZR 242/86	Auf einen Lizenzvertrag über ein urheberrechtlich geschütztes Verlagsobjekt ist das Abzahlungsgesetz auch dann nicht anwendbar, wenn der Vertrag den Lizenznehmer verpflichtet, das Werk beim Lizenzgeber nach Bedarf und nach vorgegebenem Inhalt und äußerer Gestaltung drucken und herstellen zu lassen. (»Präsentbücher«). . .	374
45. 3. XI. 88 X ZB 12/86	Änderungen des Patents im Einspruchs- und Einspruchsbeschwerdeverfahren sind ohne Einwilligung des Patentinhabers nicht statthaft. (»Verschlußvorrichtung für Gießpfannen«)	381
46. 10. XI. 88 III ZR 63/87	Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen in einem Baulandverfahren, das die Anfechtung eines Umlegungsplans zum Gegenstand hat, die vom Berufungsgericht für Eigentümer verschiedener Grundstücke gesondert festgesetzten Beschwerdewerte zusammengerechnet werden dürfen, um die Revisionssumme zu erreichen. Zur Befugnis des Umlegungsausschusses, eine bestandskräftige Vorwegregelung (§ 76 BBauG) vor Aufstellung des Umlegungsplans zu ändern.	386
47. 15. XI. 88 IVa ARZ (VZ) 5/88	Maßnahmen im Rahmen dienstaufsichtlicher Tätigkeit gehören nicht zu einem der in § 23 Abs. 1 Satz 1 EGGVG genannten Gebiet.	395